

Anlage zu den Richtlinien für die Gewährung einmaliger wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses

Pauschalen für laufende Geldleistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege und Wochenpflege – Stand 01.01.2026 (LVR, Deutscher Verein e.V.)

Vollzeitpflege (Wochenpflege: anteilig je nach Anzahl der Wochentage; z.B. bei 5 Tagen: $\frac{5}{7}$ der jeweiligen Beträge, bei 6 Tagen: $\frac{6}{7}$, usw.)

Altersstufe: (von ... bis unter ... Jahren)		materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
0 – 6		764,00 €	439,00 €	1.203,00 €
6 – 12		923,00 €	439,00 €	1.362,00 €
12 – 18 und junge Volljährige im Einzelfall		1.072,00 €	439,00 €	1.511,00 €

Ziffer			Bemessung	Aktueller Betrag
2.2.3.1	Erstausstattung Möbel		100 % der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe	1.072,00 €
2.2.3.1	Erstausstattung für Bekleidung		50 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe	461,50 €
2.2.3.2	Ferienbeihilfe		40 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe	369,20 €
2.2.3.3	Persönliche Anlässe wie Taufe, Kommunion, Einschulung		30 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe	276,90 €
2.2.3.4	Weihnachtsbeihilfe		gem. Empfehlungen des LVR	35,00 €
2.2.3.5	Klassenfahrten		in voller Höhe	
2.2.3.5	Computer, Laptop o.ä.	Bescheinigung der Schule ist vorzulegen	50 % der Kosten, max. bis zur Hälfte der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe	536,00 €
2.2.3.6	Begründung eines eigenen Hausstands		100 % der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe	1.072,00 €
2.2.3.7	Brillenbeihilfe		50 %, aber maximal 100,00 €	max. 100,00 €
Nachtrag	Nachhilfe	auf Antrag und nach Bedarf	gemäß den Empfehlungen des Landesjugendamtes	

Finanzielle Aufwendungen in Erziehungsstellen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII: **1.471,00 €** (3,35-fache des Erziehungsbeitrages „Kosten der Erziehung“)